

Handbuch zur **Anrechnung** außerhochschulisch erbrachter **Leistungen** auf Studiengänge der



Fachhochschule
der **Diakonie**

Grundlagen für die Beratung von Studierenden und
Studienbewerbern
und für die Arbeit des Prüfungsausschusses

Stand: Januar 2014

© Fachhochschule der Diakonie Bielefeld, Projekt Offene Hochschule / BEST WSG

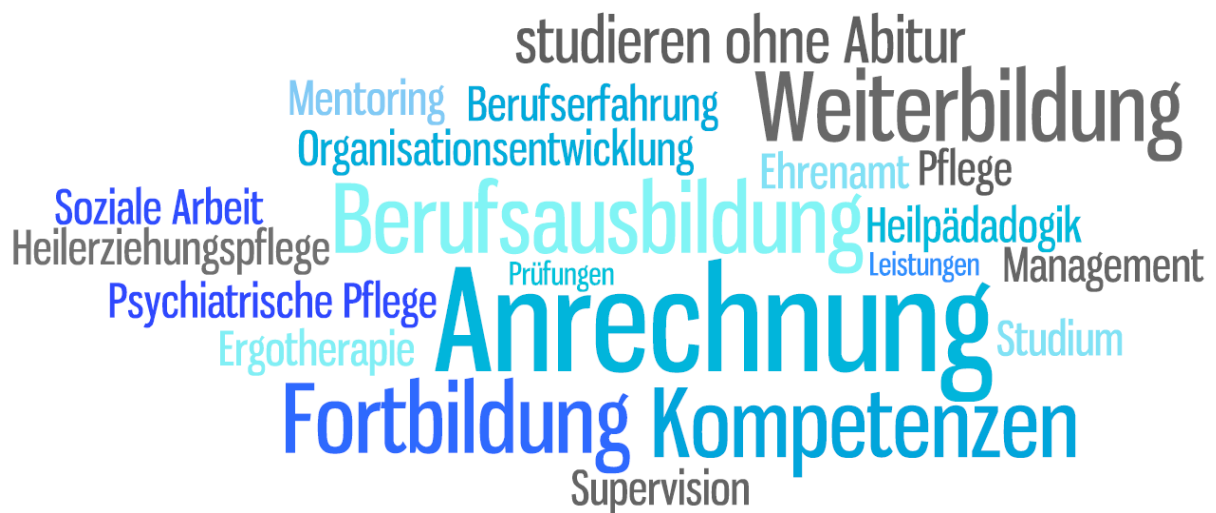
GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



EUROPÄISCHE UNION



Zur Einführung

Die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung und damit verbunden auch die Anrechnung von Kompetenzen, die nicht im Rahmen eines klassischen Studiums erworben wurden, gehören von Anfang an zum Selbstverständnis der FH der Diakonie. So heißt es im Leitbild: „Unser Bildungskonzept fördert die Durchlässigkeit von Bildungsprozessen. Anderweitig erworbene Kompetenzen werden einbezogen und anerkannt.“ Im Projekt „Aufstieg durch Bildung – Offene Hochschule“ wird dieser Grundsatz weiter entwickelt und beforscht. Die Anrechnung von Kompetenzen, die beispielsweise in Weiterbildungen oder im Rahmen betrieblichen Lernens erworben wurden, stellen daher keine Großzügigkeit oder ein besonderes Entgegenkommen gegenüber den Studierenden dar; vielmehr gehen wir davon aus, dass unsere Studierenden aufgrund ihrer oftmals langjährigen Berufserfahrung vielfältige Kompetenzen mitbringen, die anschlussfähig und anrechnungsfähig auf ein Studium sind. Studierende sollen daher aktiv auf die verschiedenen Anrechnungsmöglichkeiten hingewiesen und bei den Antragsverfahren beraten und unterstützt werden.

Mit Zunahme der Studiengänge und Spezialisierung der Lehrenden wird es immer schwieriger, einen Überblick über die verschiedenen Wege und Regelungen der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen zu bekommen bzw. zu erhalten. Dieses Handbuch will helfen, die Beratung zu vereinfachen und zu qualifizieren. Das geschieht in 5 Kapiteln:

1. Formen der Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen	4
2. Anrechnung von Studienleistungen	4
3. Anrechnung einer Fachausbildung	5
4. Anrechnung von Fort- und Weiterbildungen	13
5. Anrechnung von informell erworbenen Kompetenzen (nicht-zertifizierte Fortbildungen, Berufs- und Lebenserfahrung, autodidaktisch erworbene Kompetenzen)	17

Im Anhang werden außerdem zwei weitere Themenbereiche ausgeführt, um die es häufig in Beratungsgesprächen mit Studierenden geht:

6. Zugang zum Studium ohne Abitur oder Fachhochschulreife	19
7. Zertifizierte Zusatzqualifikationen, die unter bestimmten Bedingungen im Rahmen des Studiums erworben werden können	21
Anhang	23

Bei Unklarheiten und Rückfragen stehen zur Verfügung:

- Prof. Dr. Peter Weber als Vorsitzender des Prüfungsausschusses
- Miriam Schäfer und Prof. Dr. Martin Sauer als Mitarbeitende im Projekt Offene Hochschule.

Für Berichtigungen und Ergänzungen dieses Handbuches wenden Sie sich bitte an

- Martin Sauer, martin.sauer@fhdd.de .

1. Formen der Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen

Grundsätzlich können einzelne oder mehrere Module eines Studiums angerechnet werden, wenn die dort zu vermittelnden Kompetenzen nachweislich auf anderem Wege erworben wurden. Dabei können bis zu 50% der zu erbringenden Studienleistungen angerechnet werden, d.h. z.B. bei einem Bachelor-Studium mit 180 CP ETCS bis zu 90 CP¹. Bei der Anrechnung geht es primär nicht um einen genauen Abgleich einzelner *Modulinhalte*, sondern um die für das jeweilige Modul spezifischen *Kompetenzen*. Zu beachten ist dabei u.a. ein zeitlich vergleichbarer Umfang für den Kompetenzerwerb sowie das jeweilige Niveau der Kompetenzen, das dem Niveau an der Hochschule entsprechen muss. Als Referenzrahmen für das Niveau kann der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) genutzt werden. Dieser beschreibt acht Niveaustufen für eine bildungsübergreifende Zuordnung von Qualifikationen. Der Bachelor ist im DQR dem Niveau 6, der Master dem Niveau 7 zugeordnet. Allerdings müssen deshalb nicht alle Module eines Bachelor-Studienganges auf dem Niveau 6 liegen, gerade einführende bzw. Grundlagenmodule können auch auf den Niveaustufen 4 oder 5 angesiedelt sein (die Niveaubeschreibungen sind im Anhang 1 nachzulesen).

Zu unterscheiden ist zwischen

- Kompetenzen, die im Rahmen eines Studiums in einem anderen Studiengang bzw. an einer anderen Hochschule erworben wurden und durch Nachweise (Seminarscheine, Studienbuch usw.) nachgewiesen werden. Auf die Anrechnung dieser Leistungen besteht bei „Äquivalenz“ (Gleichwertigkeit) ein Rechtsanspruch (→ Kap. 2).
- Kompetenzen, die im Rahmen einer Berufsausbildung an einer Fachschule, Berufskolleg, Fachseminar o.ä. erworben wurden (z. B. Gesundheits- und Krankenpflege, Erzieher/in, Ergotherapie, Heilerziehungspflege...). Soweit die Studien- und Prüfungsordnungen dieses vorsehen (z.B. in den Studiengängen Management, Mentoring, Pflege, psychische Gesundheit / psychiatrische Pflege, Ergotherapie) kann ein Teil des Studiums durch eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung (bei entsprechender Abschlussnote) ersetzt werden (i.d.R. zwischen 30 und 90 CP). Dieses geschieht entweder pauschal (ohne weitere Überprüfung) bei Vorliegen von Kooperationsverträgen oder durch eine sog. Einstufungsprüfung (→ Kap. 3).
- Kompetenzen, die im Rahmen einer umfangreicheren Fort- oder Weiterbildung erworben wurden, in deren Rahmen ein qualifizierter Leistungsnachweis erbracht wurde. Fort- und Weiterbildungen können bei Vorliegen eines Kooperationsvertrags mit der entsprechenden Bildungsstätte pauschal (ohne inhaltliche und formale Überprüfung) angerechnet oder im Zuge eines Einzelantrags durch Beschluss des Prüfungsausschusses angerechnet werden (→ Kap. 4).
- Kompetenzen, die im Rahmen nicht-zertifizierter Fortbildungen oder durch berufliche oder sonstige Erfahrung oder autodidaktisch erworben wurden (informelles bzw. nicht-formelles Lernen). Hier besteht die Möglichkeit einer sog. „komplexen Prüfung“, zu der u.a. gehört, dass im Rahmen eines „biografischen Portfolios“ dargestellt wird, wo und wie die in Frage stehenden Kompetenzen erworben wurden (→ Kap. 5).

¹ Lt. mündlicher Aussage des NRW-Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung ist die 50%-Regelung keine absolute Höchstgrenze und kann in begründeten Fällen überschritten werden, so z. B. bei Kooperationsstudiengängen zwischen Weiterbildungseinrichtungen und Hochschulen.

2. Anrechnung von Studienleistungen

Hat ein/e Studieninteressent/in oder Studierende/r die Kompetenzen eines Moduls bereits nachweislich an einer anderen Hochschule erworben und sind diese Kompetenzen auch vom Niveau und dem für den Erwerb erforderlichen zeitlichen Umfang („workload“) her vergleichbar, besteht der *Anspruch* auf Anrechnung (vgl. § 5, § 7 o.ä. in den Prüfungsordnungen bzw. Studien- und Prüfungsordnungen). Ein formloser Antrag an das Prüfungsamt mit beigefügten Unterlagen reicht dazu aus.

Beispiel: Eine Studienbewerberin hat bereits 3 Semester an einer Uni Psychologie studiert, bevor sie ein Studium an der FH der Diakonie beginnen möchte. Sie legt Modulbescheinigungen für Module zum Wissenschaftlichen Arbeiten, Forschungsmethoden und Statistik vor. Die FHdD erkennt dafür z.B. im Studiengang Management das Modul 1 „Einführung in das Studium, IT-gestütztes Lernen und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens“ an, empfiehlt ihr aber die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen, in denen die Einführung in die Lernplattform stattfindet.

3. Anrechnung einer Fachausbildung

Ein großer Teil der berufsbegleitend angelegten Studiengänge an der FH der Diakonie hat bereits die Anrechnung einer beruflichen Ausbildung in das jeweilige Studienkonzept und Modulhandbuch integriert, indem einige Module vorgesehen sind, die nicht von der Hochschule angeboten werden, sondern aus der Fachausbildung angerechnet werden. Die Anrechnung setzt immer einen Berufsabschluss mit einer Mindestnote voraus:

Studiengang	Ausbildungen	Mindestnote	CPs zur Anerk.	vgl. Prüfungsordnung (PO) / Anmerkungen
BA Management, BA Mentoring	Ges.u.Krankenpflege, Ges.u. Kinderkrankenpflege, Altenpflege, HEP, Sozialpädagogik (Erzieher), Ergotherapie; <i>auch:</i> Physiotherapie, Operationstechnische Assistenz, Medizinische Fachangestellte, Orthopädietechnik, Rettungsassistenz	2,7	30	PO § 5a; Ergänzung der Berufe durch Beschlüsse des Prüfungsausschusses auf Grundlage des § 5a PO
BA Heilpädagogik	Heilpädagogik	2,3	75	Einstufungs-PO § 1; Kooperations-schulen siehe unten.
BA Pflege	Ges.- u. Krankenpflege, Ges.- u. Kinderkrankenpflege, Altenpflege	2,7	60	PO § 5a
BA Psych.Gesundheit/ psychiatr. Pflege.	Ges.- u. Krankenpflege, Ges- .u. Kinderkrankenpflege, Altenpflege, HEP, Ergotherapie, Erzieher/in (weitere Berufe möglich, vgl. PO 5a Abs. 2 (2))	3,0	60	PO § 5a
BA Ergotherapie	Ergotherapie	2,7	78	PO § 7a
BA Heilerziehungspflege	Heilerziehungspflege (HEP)	2,3	60	PO § 7a; Kooperations-schulen siehe unten.

Im Einzelnen gelten die folgenden Regelungen:

Management / Mentoring

Der erfolgreiche (Mindestnote: 2,7) Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung (siehe Tabelle) führt zur Anrechnung der Module 4 und 5 mit insgesamt 30 CP.

1. Ist im Abschlusszeugnis die vorgeschriebene Mindestnote nicht erreicht oder wurde eine andere als die o.g. Ausbildung absolviert, ist eine *Einstufungsprüfung* (→ s.u.) erforderlich. Haben die Studierenden zusätzlich eine qualifizierte und umfangreiche Weiterbildung mit Erfolg besucht, kann im Einzelfall diese ersatzweise anerkannt werden (Antrag an den Prüfungsausschuss).
2. Haben die StudieninteressentInnen eine andere, für das Studium einschlägige Ausbildung absolviert und kann nachgewiesen werden, dass die Kompetenzen der Module 4 und 5 in den diesen Ausbildungen erworben wurden, können diese Ausbildungen auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. In allen anderen Fällen ist eine *Einstufungsprüfung* (→ s.u.) zu absolvieren.

Einstufungsprüfung: Diese besteht aus einer Klausur und einer mündlichen Gruppenprüfung (Kolloquium). Zur individuellen Vorbereitung auf die Klausur (Kerninhalte des Moduls 4) wird eine Textsammlung (Reader) auf CD zur Verfügung gestellt. Inhalt des Kolloquiums (Kerninhalte des Moduls 5) ist im Wesentlichen die Reflektion der eigenen beruflichen Praxis. Zur Vorbereitung werden Leitfragen zur Verfügung gestellt.

Klausur und Prüfung werden jeweils im Sommerhalbjahr angeboten. Die Prüfungen können einmal wiederholt werden. Der Erwerb der Leistungspunkte für die Module 4 und 5 durch Anrechnung oder Prüfung muss spätestens bis zum Bachelor-Kolloquium erfolgt sein. Zu empfehlen ist jedoch, dieses in den ersten Studiensemestern zu erledigen.

Heilpädagogik

Der erfolgreiche (Mindestnote: 3,0) Abschluss der Weiterbildung zum/zur Heilpädagogen/-in an einer Fachschule, mit der ein Kooperationsvertrag besteht, führt zur Anrechnung der Module 1-10 mit 75 CP. Kooperationsschulen sind:

Anna- Siemsen-Berufskolleg, Herford
v. Bodelschwingh-Berufskolleg, Fachschule für Heilpädagogik, Bielefeld
Edith-Stein-Berufskolleg, Paderborn
Ev. Sozialpädagogische Ausbildungsstätte (ESPA), Münster/Westf.
Berufskolleg Stiftung Ebenezer, Lemgo
Diakonisches Institut für soziale Berufe, Gammertingen-Mariaberg (Württemberg)

Ist die Mindestnote nicht erreicht oder wurde der Abschluss an einer anderen Fachschule gemacht, ist eine unbenotete Einstufungsprüfung erforderlich. Sie besteht aus einer Klausur und einer mündlichen Gruppenprüfung (Kolloquium). Auf die Prüfung wird im 1. Semester vorbereitet; sie wird am Ende des 1. Semesters durchgeführt und kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Zur Vorbereitung werden Materialien (Reader) zur Verfügung gestellt.

Pflege

Der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder der Altenpflege mit einer durchschnittlichen Note von mindestens 2,7 führt zur Anrechnung der im Modulhandbuch ausgewiesenen Module. Die Gleichwertigkeit (Äquivalenz) wird in der berufsbegleitenden Variante des Studiums im Rahmen des Aufnahmeverfahrens festgestellt, bei der ausbildungsbegleitenden Form nach dem 6. Semester (also nach Absolvierung des Pflegeexamens).

Ist die Durchschnittsnote im Berufsabschlusszeugnis schlechter als 2,7, ist eine Einstufungsprüfung erforderlich, die in der berufsbegleitenden Form vor dem Studium bzw. im 1. Semester abgelegt wird, in der ausbildungsbegleitenden Form nach dem 6. Semester. Sie besteht aus einer Klausur und einer mündlichen Gruppenprüfung (Kolloquium). Sie kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Zur Vorbereitung werden Materialien (Reader) zur Verfügung gestellt.

Hinweis für StudieninteressentInnen:

Der Studiengang Pflege wird in 2 Varianten angeboten: Berufsbegleitend (d.h. nach Abschluss der Pflegeausbildung) – Regelstudienzeit: 6 Halbjahre – und ausbildungsbegleitend in Kooperationsschulen parallel zur Pflegeausbildung und berufsbegleitend im Anschluss an die Ausbildung; Dauer: 9 Halbjahre.

Kooperationsschulen für den ausbildungsbegleitenden Studiengang sind:

Krankenpflegeschule u. Kinderkrankenpflegeschule des Ev. Krankenhauses Bielefeld Staatlich anerkannte Pflegeschulen der Gesundheitsschulen im EvKB
Bildungszentrum des Franziskus-Hospitals, Bielefeld
Albrecht-Schneider-Akademie für Gesundheitsberufe des Klinikums der Stadt Soest, Soest
Fachseminar für Altenpflege im Ev. Johanneswerk, Bielefeld
Fachseminar für Altenpflege Salem-Kösslin, Minden
Ev. Johannisstift Paderborn
Krankenpflegeschule der Kath. Hospitalvereinigung Weser-Egge
Krankenpflegeschule der LVR-Klinik Düren
Fachseminar für Altenpflege der AWO Bielefeld
Krankenpflegeschule der LVR-Klinik Düren
Fachseminar für Altenpflege vBS Bethel, Bielefeld
Medizinische Berufsfachschule des Universitätsklinikums Leipzig

Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege

Der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Heilerziehungspflege, Sozialpädagogik / Erzieher oder Ergotherapie) mit einer durchschnittlichen Note von mindestens 2,7 führt zur Anrechnung der Module 1-4 im Umfang von 60 CP.

Ist die Durchschnittsnote im Berufsabschlusszeugnis schlechter als 2,7, ist eine Einstufungsprüfung erforderlich, die vor dem Studium bzw. im 1. Semester abgelegt wird. Sie besteht aus einer Klausur und einer mündlichen Gruppenprüfung (Kolloquium). Sie kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Zur Vorbereitung werden Materialien (Reader) zur Verfügung gestellt.

Hinweis für die Beratung von StudieninteressentInnen:

Studierende mit einem Abschluss in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder der Altenpflege studieren den Studiengang „Psychiatrische Pflege“, Studierende mit einem Abschluss in der Heilerziehungspflege, Sozialpädagogik (Erzieher/-in) und in der Ergotherapie (im Einzelfall sind auch andere vergleichbare Berufsabschlüsse möglich) studieren den Studiengang Psychische Gesundheit. Beide Studiengänge sind weitgehend deckungsgleich und werden in einer gemeinsamen Studierendengruppe studiert, unterschiedlich ist jedoch die Abschlussbezeichnung, da der Studiengang nicht für pflegerische Tätigkeiten qualifiziert, soweit keine pflegerische Erstausbildung vorliegt Details sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Ergotherapie

Der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung in der Ergotherapie mit einer durchschnittlichen Note von mindestens 2,7 führt zur Anrechnung der im Modulhandbuch genannten Module 1-4 im Umfang von 78 CP. Die Gleichwertigkeit (Äquivalenz) wird in der berufsbegleitenden Variante des Studiums im Rahmen des Aufnahmeverfahrens festgestellt, bei der ausbildungsbegleitenden Form nach dem 6. Semester (also nach Absolvierung des Ergotherapie-Examens).

Ist die Durchschnittsnote im Berufsabschlusszeugnis schlechter als 2,7, ist eine Einstufungsprüfung erforderlich, die in der berufsbegleitenden Form vor dem Studium bzw. im 1. Semester abgelegt wird, in der ausbildungsbegleitenden Form nach dem 6. Semester (d.h. nach Absolvierung des Examens) . Sie besteht aus einer Klausur und einer mündlichen Gruppenprüfung (Kolloquium) und kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Zur Vorbereitung werden Materialien (Reader) zur Verfügung gestellt.

Hinweis für StudieninteressentInnen:

Der Studiengang Ergotherapie wird in 2 Varianten angeboten – berufsbegleitend (d.h. nach Abschluss der Ausbildung), Regelstudienzeit: 6 Semester, und ausbildungsbegleitend, d.h. zeitlich parallel zur Ausbildung und anschließend berufsbegleitend, Dauer: 9 Semester. Der überwiegende Teil der Lehre findet in einer gemeinsamen Studierendengruppe statt.

Heilerziehungspflege

Der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung in der HEP mit einer durchschnittlichen Note von mindestens 2,3 an einer der Kooperationsschulen der FHdD führt zur Anrechnung der im Modulhandbuch genannten Module 1-10 im Umfang von 60 CP.

Kooperationsschulen sind:

Berufskolleg Bethel der Friedrich-von Bodelschwingh-Schulen, Bielefeld
ESPA-Berufskolleg, Münster
Berufskolleg der AWO, Bielefeld
Berufskolleg Wittekindshof, Bad Oeynhausen
Berufskolleg Eben-Ezer, Lemgo
Berufskolleg des Ev. Johanneswerks, Bochum

Ist die Durchschnittsnote im Berufsabschlusszeugnis schlechter als 2,3 oder wurde die Ausbildung an einer Schule absolviert, die keine Kooperationsschule ist, ist eine Einstufungsprüfung erforderlich, die in der berufsbegleitenden Form vor dem Studium bzw. im 1. Semester abgelegt wird, in der ausbildungsbegleitenden Form nach Absolvierung des Examens. Sie besteht aus einer Klausur und einer mündlichen Gruppenprüfung (Kolloquium) und kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Zur Vorbereitung werden Materialien (Reader) zur Verfügung gestellt.

Hinweis für Studieninteressenten:

Der Studiengang Heilerziehungspflege wird in 2 Varianten angeboten – berufsbegleitend (d.h. nach Abschluss der Ausbildung) und ausbildungsbegleitend, d.h. zeitlich parallel zur Ausbildung ab dem 4. Ausbildungshalbjahr und anschließend berufsbegleitend. Die Regelstudienzeit beträgt 6 bzw. 9 Semester. Das Studium findet in einer gemeinsamen Studierendengruppe statt.

4. Anrechnung von Fort- und Weiterbildungen

Bei der Anrechnung von Kompetenzen, die im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen erworben wurden, ist zu unterscheiden zwischen Weiterbildungen an Instituten, mit denen Kooperationsverträge bestehen und die pauschal (ohne Überprüfung) anerkannt werden (→ 3.1) und Qualifikationen, die auf Einzelantrag durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden (→ 3.2). Die Anrechnung erfolgt nach formlosem Antrag unter Beifügung der Weiterbildungsnachweise an das Prüfungsamt.

Anrechnung von Weiterbildungen im Rahmen von Kooperationsverträgen

Zzt. bestehen folgende Kooperationsverträge, geordnet nach Studiengängen:

Bachelor Management im Sozial- und Gesundheitswesen

Einrichtung	Weiterbildung	Anrechnungsfähige CP <i>einschl. Ausbildung</i>
Agnes-Karll-Akademie, Hannover	Staatl. Anerkannte Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege	70 (40+30)
www.dbfk.de/regionalverbaende/nw/bildung/kooperation.php		
Bundesakademie für Kirche und Diakonie, Berlin	Management in sozialen Organisationen (MSO); 100xZukunft	bis zu 70 (40+30) bis zu 65 (35+30)
www.bundesakademie-kd.de/programme		
Diakonisches Bildungszentrum für Gesundheits- und Sozialberufe, Alfeld	Heilerziehungspflege	bis zu 65 (35+30)
www.diakonisches-bildungszentrum-alfeld.de/bewerber/ausbildungsgaenge/vorstellung-heilerziehungspflege.html		
Evangelisches Krankenhaus Bielefeld, staatl. anerkannte Weiterbildungsstätte für Intensivpflege und Anästhesie	Intensivpflege und Anästhesie	35 (5+30)
www.karriere.evkb.de/fort-und-weiterbildung/weiterbildung-in-der-Pflege.html		
Diakonische Stiftung Wittekindshof, Berufskolleg, Bad Oeynhausen	Sozialmanagement	55 (25+30)
www.bildungsportal.wittekindshof.de/evangelisches-erufskolleg/html		
Ev. Bildungsstätte für Diakonie und Gemeinde, Bielefeld-Bethel	Ausbildung zum/zur Diakon/-in	15 (+30)
http://www.diakonische-bildung-bethel.de/		
Bildung&Beratung Bethel, Bielefeld	Basiskurs Diakonie Erfolgreich Führen Ausbildung zum Coach Weiterbildung Mediation Praxisanleitung Altenpflege Fachberatung für betriebliche Gesundheitsförderung	5 10 10 10 5 5 jeweils + 30
www.bildung-beratung-bethel.de		
FH der Diakonie Bundesverband Ev. Behindertenhilfe	Weiterbildung 100XZukunft	65 (35+30)

Bachelor Mentoring - Beraten und Anleiten im Sozial- und Gesundheitswesen

Einrichtung	Weiterbildung	Anrechnungsfähige CP einschl. Ausbildung
Agnes-Karll-Akademie, Hannover	Staatl. Anerkannte Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege	55 (25+30)
www.dbfk.de/regionalverbaende/nw/bildung/kooperation.php		
v. Bodelschwingh-Berufskolleg, Fachschule für Sozialwesen, Bielefeld	Praxisanleitung	bis zu 55 (25+30)
www.berufskolleg-bethel.de		
Diakonisches Bildungszentrum für Gesundheits- und Sozialberufe, Alfeld	Heilerziehungspflege	bis zu 65 (35+30)
www.diakonisches-bildungszentrum-alfeld.de/bewerber/ausbildungsgaenge/vorstellung-heilerziehungspflege.html		
Evangelisches Krankenhaus Bielefeld, staatl. anerkannte Weiterbildungsstätte für Intensivpflege und Anästhesie, Bielefeld	Intensivpflege und Anästhesie	45 (15+30)
www.karriere.evkb.de/fort-und-weiterbildung/weiterbildung-in-der-pflege.html		
Diakonische Stiftung Wittekindshof, Berufskolleg, Bad Oeynhausen	Praxisanleitung	55 (25+30)
www.bildungsportal.wittekindshof.de/evangelisches-berufskolleg/html		
Bildung&Beratung Bethel, Bielefeld	Basiskurs Diakonie Ausbildung zum Coach Weiterbildung Mediation Qualifizierung zum Supervisor Praxisanleitung Altenpflege Fachberatung für betriebliche Gesundheitsförderung Fachbegleitung Pflege in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen	5 10 10 15 5 5 10 jeweils + 30
www.bildung-beratung-bethel.de		
FH der Diakonie /Bundesverband Ev. Behindertenhilfe	Weiterbildung 100XZukunft	55 (25+30)

Bachelor Psychiatrische Pflege / Psychische Gesundheit

Einrichtung	Weiterbildung	Anrechnungsfähige CP
Institut für Fort- und Weiterbildung der Alexianer; Krausnickstr.12A 10115 Berlin	Zusatzqualifikation Psycho-traumatologie in der Bezugspflege	10
http://www.alexianer.de/karriere/institut_fuer_fort_und_weiterbildung/		

Bachelor Heilpädagogik mit Wahlschwerpunkt Management oder Mentoring

Einrichtung	Weiterbildung	Anrechnungs-fähige CP
Bildung&Beratung Bethel, Bielefeld	Erfolgreich Führen	8
	Ausbildung zum Coach	10
	Weiterbildung Mediation	10
	Praxisanleitung Altenpflege	6
	Fachberater für betriebl. Gesundheitsförderung	5 + jeweils 75
www.bildung-beratung-bethel.de		

Master Organisationsentwicklung & Supervision

Einrichtung	Weiterbildung	Anrechnungsfähige CP
Bildung&Beratung Bethel	Supervision	38
www.bildung-beratung-bethel.de		
BAKD	Organisations- und Unternehmensentwicklung	25
www.bundesakademie-kd.de/programme		
BAKD	Systemische Supervision und Coaching	38
www.bundesakademie-kd.de/programme		

Bachelor Diakonie im Gemeinwesen/Soziale Arbeit

Einrichtung	Weiterbildung	Anrechnungs-fähige CP
Diakonisches Stif- tung Wittekindshof, Diakonenschule	Diakonenausbildung	39
www.bildungsportal.wittekindshof.de		

Anrechnung von formell erworbenen Qualifikationen (Weiterbildungen) auf Einzelantrag

- Erfolgreich abgeschlossene Weiterbildungen können zur Anrechnung einer oder mehrerer Module führen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- vergleichbare Kompetenzen (dabei müssen im Sinne eines exemplarischen Lernens nicht alle Inhalte deckungsgleich sein, aber die wesentlichen Kompetenzen sollten äquivalent (=gleichwertig von Inhalt und Niveau) sein
- vergleichbarer zeitlicher Aufwand (einschl. Berücksichtigung von Selbstlernzeiten – als Faustregel kann gelten: Auf 2 Unterrichtsstunden kann 1 Std. Selbstlernzeit gerechnet werden)
- Leistungsnachweis (z.B. Hausarbeit, Referat, Klausur, Präsentation, mündliche Prüfung); diese muss im Zeugnis / Zertifikat nachgewiesen, muss aber nicht benotet sein. Ist kein Leistungsnachweis bescheinigt, muss zumindest die Modulprüfung abgelegt werden.
- akademische Qualifikation der Dozenten/innen in der Weiterbildung

Beispiele für schon häufig anerkannte Weiterbildungen:

- Stations- bzw. Wohnbereichsleitungs-Lehrgang (Verantwortliche Pflegefachkraft nach § 71 SGB XI)
- Heimleitungs-Lehrgang
- Ausbildung zum Diakon / zur Diakonin
- Praxisanleitungs-Lehrgang (Krankenpflege / Altenpflege)
- Qualitätsmanagement
- Fachweiterbildung Psychiatrie
- Betriebswirt (IHK)
- Sozialmanagement (Berufskolleg)

Die Anrechnung wird mit einem Vordruck beantragt, der auf der Lernplattform Moodle unter Allgemeinen Informationen / Prüfungsamt heruntergeladen werden kann. Der Antrag muss unter Beifügung der Zertifikate und ggf. dem Lehrgangscurriculum beim Prüfungsamt eingereicht werden. Dieses sollte möglichst frühzeitig geschehen, da der Prüfungsausschuss nur 1x im Vierteljahr tagt und die Anträge vorher von den modulverantwortlichen Dozenten/innen bearbeitet werden müssen. Der Termin der jeweils nächsten Sitzung wird auf der Lernplattform bekanntgegeben bzw. kann im Prüfungsamt erfragt werden. Die Studiengangsleitungen und die modulverantwortlichen Dozenten beraten gerne im Einzelfall.

Beispiel 1: Die Studierende Frau A. hat nach ihrer Ausbildung zur Krankenschwester erfolgreich eine Weiterbildung in Intensivpflege absolviert. Sie beantragt die Anrechnung des Pflicht-Wahlmoduls 9B "Pflege" im Studiengang Management oder Mentoring.

Beispiel 2: Der Studierende Herr B hat eine zertifizierte Weiterbildung zum Qualitätsauditor abgeschlossen. Er beantragt die Anrechnung des Teilmoduls „Qualitätsmanagement“ im Modul 8 in den Studiengängen Management / Mentoring bzw. Teilmodul Qualitätsmanagement“ im Modul 22 im Studiengang Pflege.

Beispiel 3: Die Studierende Frau C hat die theologisch-diakonische Weiterbildung Diakonikum erfolgreich absolviert und beantragt die Anrechnung des Moduls 2 „Einführung in Theologie, Diakonik, Ethik“ im Studiengang Management.

5. Anrechnung von informell erworbenen Kompetenzen (nicht-zertifizierte Fortbildungen, Berufs- und Lebenserfahrung, autodidaktisch erworbene Kompetenzen)

Grundsätzlich können auch **informell** erworbene Kompetenzen auf das Studium angerechnet werden, also Kompetenzen, die z.B. im Beruf oder im Ehrenamt erworben wurden, ohne dass es dafür Lehrgänge o.ä. gab oder für die keine Zertifikate o.ä. vorgewiesen werden können.

Zum Nachweis dieser Kompetenzen ist immer zunächst ein *biografisches Portfolio* notwendig, d.h. eine ausführliche Darstellung, wie und wo welche Kompetenzen erworben wurden und auf welchem Niveau (DQR-Level) sie vorhanden sind. Außerdem ist eine Prüfungsleistung zu erbringen. Die Details zu diesem Anrechnungsverfahren werden zzt. (Anfang 2014) in der FH der Diakonie neu beraten.

Bei Fragen zum biografischen Portfolio und zur Prüfungsleistung berät gerne Dipl. Päd. Miriam Schäfer, Tel. 0521-144.2724; email: miriam.schaefer@fhdd.de.

6. Zugang zum Studium ohne Abitur oder Fachhochschulreife

Auch ohne „klassische“ Hochschulzugangsberechtigung (Abitur, Fachhochschulreife) ist eine Zulassung zum Studium möglich:

- Meister/innen und vergleichbar Qualifizierte (z.B. staatl. gepr. Heilpädagogen/-innen) haben ohne jede vorherige Prüfung den direkten Zugang zu allen Studiengängen an sämtlichen Universitäten und Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen.
- Wer eine mindestens zweijährige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und mindestens drei Jahre im erlernten Beruf gearbeitet hat, erhält Zugang zu Studiengängen, die der fachlichen Ausbildung und Berufspraxis entsprechen - direkt und ohne Zugangsprüfung.

Beispiele für entsprechende Ausbildung und Berufspraxis:

Studiengang „Management“: Pflegeberufe, HEP, Erzieher/in, Physio- oder Ergotherapeut/in, Sozialarbeiter/in, Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen, Medizinische Fachangestellte/r (Arzthelfer/in), Versicherungsfachangestellte/r...

Studiengang Mentoring: Pflegeberufe, HEP, Erzieher/in, Physio- oder Ergotherapeut/in, Sozialarbeiter/in...

Studiengang Psychiatrische Pflege / Psychische Gesundheit: Pflegeberufe, HEP, Erzieher/in, Physio- oder Ergotherapeut/in, Sozialarbeiter/in; Studiengang Heilpädagogik – staatliche Anerkennung zur Heilpädagogin

Studiengang Pflege: Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege

Studiengang Ergotherapie: Ergotherapeut/in

Studiengang Heilerziehungspflege: Heilerziehungspfleger/in

- Mit einer abgeschlossenen, mindestens zweijährigen Ausbildung und drei Jahren Berufspraxis können Studieninteressierte auch Fächer studieren, die nicht ihrem bisherigen Berufsweg entsprechen. Das gilt auch, wenn nach der Ausbildung minderjährige Kinder erzogen oder ein Angehöriger gepflegt wurde. Diese Zeit wird als Berufspraxis anerkannt. Der Weg zum Studium führt dann über eine Zugangsprüfung an der jeweiligen Hochschule.

Einzelheiten können der **Verordnung über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte** entnommen werden, der im **Anhang 2** abgedruckt ist.

- Hinweis: Im Einzelfall (z.B. schlechte Noten im Abschlusszeugnis; sehr unklare Studienmotivation...) behält sich die FH der Diakonie vor, eine Zugangsprüfung zu verlangen.

Ziel und Inhalt der Zugangsprüfung

In der Zugangsprüfung soll die Fähigkeit zur Aufnahme eines Hochschulstudiums in der angestrebten Fachrichtung nachgewiesen werden. Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit von maximal 15 Seiten und einer mündlichen Prüfung. Das Thema der schriftlichen Arbeit wird

mit einem Prüfer abgesprochen und sollte einen Bezug zum angestrebten Studiengang und zu jeweiligen beruflichen Praxis haben.

Mit der Studienarbeit und ergänzenden mündlichen Prüfung soll nachgewiesen, dass der/ die Studienbewerber/in ein Thema sowohl selbstständig, wissenschaftlich schriftlich bearbeiten als auch die Ergebnisse ihrer Arbeit einschließlich der fachlichen Grundlagen, Begründungen und fachübergreifenden Zusammenhänge mündlich erläutern kann.

Ablauf der Zugangsprüfung

Ein formloser **Antrag auf Zulassung** zur Prüfung im Zuge der Bewerbung und die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der obengenannten Voraussetzungen für die Zulassung sind ausreichend.

- **Wichtig:** Die Kopie des Abschlusszeugnis ***muss*** beglaubigt sein.

Nach der Prüfung des Antrages wird ein Beratungsgespräch für die Zugangsprüfung vereinbart. Innerhalb dieses Gespräches wird unter anderem das Thema für die Zugangsprüfung abgesprochen. Innerhalb von 14 Tagen muss der/die Studienbewerber/in erklären, ob er/sie ihren Anspruch auf **Zulassung zur Zugangsprüfung** aufrecht erhalten will.

In diesem Fall bekommt der/die Bewerber/in das konkrete Thema der Zugangsprüfungsarbeit genannt und hat im Anschluss 6 Wochen Zeit, um die Hausarbeit anzufertigen.

Nach Abgabe der Studienarbeit wird diese von 2 Prüfern bewertet und dem/der Bewerberin das Ergebnis mitgeteilt. Wenn die Studienarbeit bestanden ist, wird mit ihm/ihr ein Termin für die mündliche Prüfung vereinbart. Nach bestandener mündlicher Prüfung bekommt er/sie eine Bescheinigung zur Studiumszulassung. Es ist möglich, die Prüfung einmal zu wiederholen.

7. Zertifizierte Zusatzqualifikationen, die unter bestimmten Bedingungen im Rahmen des Studiums erworben werden können

Studierende können im Rahmen des Studiums zusätzliche Zertifikate erhalten, die für die Übernahme einiger Funktionen im Sozial- und Gesundheitswesen verlangt werden bzw. für die Karriere förderlich sind:

	Zertifikat	Studiengang	Voraussetzungen	Bemerkung
1	Verantwortliche Pflegefachkraft nach § 71 (3) SGB XI	Management	Ausbildung in der Pflege oder Heilerziehungspflege	
2	Verantwortliche Pflegefachkraft nach § 71 (3) SGB XI	Mentoring	Ausbildung in der Pflege oder Heilerziehungspflege	Besuch von Zusatzmodulen aus dem Stg. Management erforderlich
3	Verantwortliche Pflegefachkraft nach § 71 (3) SGB XI	Pflege (berufsbegleitend)	<u>Ausbildung in der Pflege</u>	Besuch von Zusatzmodulen aus dem Stg. Management erforderlich
4	Praxisanleitung Ges.- u. Krankenpflege bzw. Altenpflege	Mentoring	Ausbildung in der Pflege	nach Absolvierung der Module 10-12
5	Case Management (Deutsche Gesellschaft für Case- und Care Management)	Psychiatrische Pflege	Ausbildung in der Pflege, Ergotherapie, Heilerziehungspflege, Erzieher, Altenpfleger.	Grundkurs verpflichtend im Studium, Aufbaukurs als Wahlpflichtfach
6	Casemanagement (Deutsche Gesellschaft für Case- und Caremanagement)	Pflege (berufsbegleitend)	Ausbildung in der Pflege	Grundkurs verpflichtend im Studium, Aufbaukurs als Wahlpflichtfach
7	Casemanagement (Deutsche Gesellschaft für Case- und Caremanagement)	Pflege (ausbildungsbegleitend)	Ausbildung in der Pflege	Grundkurs verpflichtend im Studium; Aufbaukurs kann nach 2 Berufsjahren absolviert werden
8	Supervision (Deutsche Gesellschaft für Supervision – DGSv)	Master Organisationsentwicklung u. Supervision	Ausbildung in einem Berufs des Sozial- oder Gesundheitswesens sowie einige Weiterbildungen sowie eigene Supervisionserfahrung	komplette Sv-Ausbildung im Rahmen des Studiums durch kooperierendes Weiterbildungsinstitut
9	Heimleitung	Management, Mentoring, Heilpädagogik und Pflege	s.u.	kein gesondertes Zertifikat, sondern Voraussetzung für die Übernahme der Aufgabe

Die Studiengänge **Management, Mentoring, Heilpädagogik und Pflege** qualifizieren zur Übernahme der **Leitung eines Heimes**, soweit die sonstigen persönlichen Voraussetzungen vorliegen. Dieses gilt für die Regelungen im Land NRW und weiteren Bundesländern. (Da es sich hierbei um Regelungen nach Landesrecht handelt, sollten im Einzelfall die entsprechenden Heimgesetze der Bundesländer beragt werden.) Nach dem Wohn- und Teilhabegesetz des Landes NRW gelten folgende Voraussetzungen für die Übernahme einer Heimleitung:

(WTG § 12, Abs. 3):

Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung und Fachkräfte müssen eine mindestens dreijährige förderliche Ausbildung abgeschlossen haben. Für Einrichtungsleitungen und Pflegedienstleitungen ist darüber hinaus eine mindestens zweijährige einschlägige hauptberufliche Berufserfahrung erforderlich. Weiterbildungsmaßnahmen, die auf Leitungstätigkeiten vorbereiten, sollen in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

Etwas genauer klärt den Sachverhalt die dazu gehörende Durchführungsverordnung. heißt es:

§ 5

Fort- und Weiterbildung

(1) Der Betreiber einer Betreuungseinrichtung ist verpflichtet, Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung und Beschäftigten Gelegenheit zur Teilnahme an Veranstaltungen berufs begleitender Fort- und Weiterbildung zu geben.

(2) Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung sind verpflichtet, sich auch in Fragen der Personalführung, Organisationsentwicklung und Qualitätssicherung fortzubilden.

(3) Mehrjährig Beschäftigten, die keine Fachkräfte im Sinne des § 12 des Wohn- und Teilhabegesetzes sind, ist Gelegenheit zur Nachqualifizierung zu geben.

In Vorbereitung ist eine Gesetzesänderung. Dazu informiert das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 28.2.2014:

„Für das künftige Recht sieht der Entwurf des WTG in § 4 Abs. 9 vor, dass Leitungskräfte Fachkräfte sein müssen, wobei der Fachkraftbegriff künftig enger sein wird. In Betracht kommen dann nur noch Fachkraftberufe in der Pflege oder im sozialen Bereich. Daneben kommt aber auch ein Studienabschluss in Frage, der gerade die für Leitungsfunktionen erforderlichen Kenntnisse vermittelt. Die Gesetzesbegründung nennt beispielhaft BWL, Pflegewissenschaft oder Pflegemanagement (LT-Ds. 16/3388, S. 122). Der von Ihnen angebotene Bachelor-Studiengang „Management im Sozial- und Gesundheitswesen“ ist nach meiner Auffassung damit vergleichbar.

Weitere Voraussetzung ist eine mindestens zweijährige einschlägige hauptberufliche Berufserfahrung; Teilzeit im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zählt in vollem Umfang, bei geringerer Arbeitszeit verlängert sich die erforderliche Zeit der Berufserfahrung entsprechend.

Darüber hinaus müssen grundlegende betriebs-/personalwirtschaftliche sowie pflegfachliche bzw. - in Einrichtungen der Eingliederungshilfe - betreuungsfachliche Kenntnisse nachgewiesen werden. Diese Anforderung ist im Gesetz derzeit nicht weiter konkretisiert. Nach der Gesetzesbegründung ist kein vollumfängliches Wissen, sondern die Kenntnis grundsätzlicher Zusammenhänge erforderlich (LT-Ds. 16/3388, S. 150). Da Ihr Studiengang 325 Stunden BWL/Personalwesen und noch einmal mindestens 1000 Stunden Management vorsieht, scheint mir die Anforderung in betriebs-/personalwirtschaftlicher Hinsicht auch erfüllt zu sein. Fraglich ist für mich nur der Nachweis der grundlegenden pflege- bzw. betreuungsfachlichen Kenntnisse. Ihrer Prüfungsordnung habe ich entnommen, dass eine pflegerische bzw. soziale Berufsausbildung Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist. Soweit also eine entsprechende grundständige Ausbildung vorhanden ist, sind diese Kenntnisse für die betreffende Einrichtungsart (Pflege oder Eingliederungshilfe) auch nachgewiesen. Problematisch könnte nur sein, wenn die grundständige Ausbildung nicht zu dem späteren Einrichtungstyp „passt“ (als z. B. HeilerziehungspflegerIn oder ErzieherIn möchte nach dem Studium eine Pflegeeinrichtung leiten).

Abschließende Voraussetzung für eine Leitungskraft ist dann noch eine mindestens zweijährige Leitungserfahrung.

Anhang

Anhang 1: Niveaustufen 4-7 des Deutschen Qualifikationsrahmens²:

Niveau 4
Über Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.

Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Über vertieftes allgemeines Wissen oder über fachtheoretisches Wissen in einem Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.	Über ein breites Spektrum kognitiver und praktischer Fertigkeiten verfügen, die selbständige Aufgabenbearbeitung und Problemlösung sowie die Beurteilung von Arbeitsergebnissen und -prozessen unter Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Bereichen ermöglichen. Transferleistungen erbringen.	Die Arbeit in einer Gruppe und deren Lern- oder Arbeitsumgebung mitgestalten und kontinuierlich Unterstützung anbieten. Abläufe und Ergebnisse begründen. Über Sachverhalte umfassend kommunizieren.	Sich Lern- und Arbeitsziele setzen, sie reflektieren, realisieren und verantworten.

Niveau 5
Über Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgabenstellungen in einem komplexen, spezialisierten, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.

Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Über integriertes Fachwissen in einem Lernbereich oder über integriertes berufliches Wissen in einem Tätigkeitsfeld verfügen. Das schließt auch vertieftes fachtheoretisches Wissen ein. Umfang und Grenzen des Lernbereichs oder beruflichen Tätigkeitsfelds kennen.	Über ein sehr breites Spektrum spezialisierter kognitiver und praktischer Fertigkeiten verfügen. Arbeitsprozesse übergreifend planen und sie unter umfassender Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Bereichen beurteilen. Umfassende Transferleistungen erbringen.	Arbeitsprozesse kooperativ, auch in heterogenen Gruppen, planen und gestalten, andere anleiten und mit fundierter Lernberatung unterstützen. Auch fachübergreifend komplexe Sachverhalte strukturiert, zielgerichtet und adressatenbezogen darstellen. Interessen und Bedarf von Adressaten vorausschauend berücksichtigen.	Eigene und fremd gesetzte Lern- und Arbeitsziele reflektieren, bewerten, selbstgesteuert verfolgen und verantworten sowie Konsequenzen für die Arbeitsprozesse im Team ziehen.

Niveau 6
Über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.

Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Über breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung eines wissenschaftlichen Faches sowie eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse) oder über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen verfügen. Kenntnisse zur Weiterentwicklung eines wissenschaftlichen Faches oder eines beruflichen Tätigkeitsfelds besitzen. Über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen verfügen.	Über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach, (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse), weiteren Lernbereichen oder einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Neue Lösungen erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen.	In Expertenteams verantwortlich arbeiten oder Gruppen oder Organisationen ³ verantwortlich leiten. Die fachliche Entwicklung anderer anleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umgehen. Komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln.	Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig gestalten.

² AK DQR 2011, S. 6f. Online unter:

<http://www.deutscherqualifikationsrahmen.de/de?t=/documentManager/sfdoc.file.supply&fileID=1382436343763> [16.1.2014]

Niveau 7			
Über Kompetenzen zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem wissenschaftlichen Fach oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet.			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Über umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand in einem wissenschaftlichen Fach (entsprechend der Stufe 2 [Master-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse) oder über umfassendes berufliches Wissen in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Über erweitertes Wissen in angrenzenden Bereichen verfügen.	Über spezialisierte fachliche oder konzeptionelle Fertigkeiten zur Lösung auch strategischer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach (entsprechend der Stufe 2 [Master-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse) oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Auch bei unvollständiger Information Alternativen abwägen. Neue Ideen oder Verfahren entwickeln, anwenden und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Beurteilungsmaßstäbe bewerten.	Gruppen oder Organisationen im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen verantwortlich leiten und ihre Arbeitsergebnisse vertreten. Die fachliche Entwicklung anderer gezielt fördern. Bereichsspezifische und -übergreifende Diskussionen führen.	Für neue anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben Ziele unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen definieren, geeignete Mittel einsetzen und hierfür Wissen eigenständig erschließen.

Anhang 2: Gesetzliche Regelungen für den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte in NRW

Hochschulzugang für Meister und sonstige hochqualifizierende Fortbildungsabschlüsse

§ 2 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung: Folgende Abschlüsse einer Aufstiegsfortbildung berechtigen zur Aufnahme des Studiums in jedem Studiengang an jeder Hochschule: Meisterbrief, Fortbildungsabschluss i. S. von §§ 53 oder 54 des Berufsbildungsgesetzes oder §§ 42 oder 42a der Handwerksordnung (sofern die Lehrgänge mindestens 400 Stunden umfassen), eine vergleichbare Qualifikation i. S. des Seemannsgesetzes, der Abschluss einer Fachschule, eine vergleichbare landesrechtlich geregelte Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe, der Abschluss einer sonstigen vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung.

Hochschulzugang für sonstige beruflich Qualifizierte

§ 3 der Verordnung: Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und einer anschließenden und darauf aufbauenden mindestens dreijährigen Berufspraxis (jeweils in einem dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Bereich). Für Stipendiat(inn)en des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre berufliche Tätigkeit ausreichend (§ 3 Verordnung).

- § 4 Abs. 1 Verordnung: Zur Zugangsprüfung wird zugelassen, wer eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine danach mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf nachweisen kann. Nach bestandener Zugangsprüfung erhalten die Bewerber(innen) eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung. Das Studium, für das die Zugangsprüfung abgelegt wird, ist „nicht auf einen der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit oder der Erziehungs- und Pflegetätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang beschränkt“ (§ 4 Abs. 4 Verordnung).

Wesen und Inhalte der Prüfung:

- § 6 Verordnung: Mit der Zugangsprüfung sollen die fachlichen und methodischen Kenntnisse der Bewerber(innen) hinsichtlich eines Studiums im angestrebten Studiengang überprüft werden. Inhalt der Prüfung ist sowohl allgemeines als auch fachbezogenes Wissen, das in der Regel in schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen nachgewiesen werden muss. Die Hochschulen regeln durch Ordnung das Nähere des Zugangsprüfungsverfahrens und die Inhalte der Zugangsprüfung.

- § 8 Verordnung: „Sofern die persönlichen Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 erfüllt sind und eine ordnungsgemäße Bewerbung nach § 9 vorliegt, hat die sich bewerbende Person auch dann Zugang zum Studium im ersten Fachsemester des angestrebten Studiengangs der Hochschule, wenn die Hochschule den Termin zur Abnahme der Zugangsprüfung nicht oder später als zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist angesetzt hat. In diesem Fall gilt die Zugangsprüfung als mit der Note 1,0 bestanden.“
- § 8 Verordnung: Personen mit einer Aufstiegsfortbildung (oder Personen mit beruflicher Tätigkeit im Ausbildungsberuf, die ein fachlich entsprechendes Studium anstreben) können an einer Zugangsprüfung teilnehmen über deren Erfolg sie selbst entscheiden. In diesem Fall hat das Ergebnis der Zugangsprüfung keinen Einfluss auf die Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4 der Verordnung: Für Stipendiat(inn)en des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre beruflicher Tätigkeit ausreichend. Die hauptverantwortliche und selbstständige Kindererziehung oder Pflege eines Angehörigen sind der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung ist mit dem entsprechenden Anteil als berufliche Tätigkeit anzurechnen.

(Quelle: (Quelle: http://www.studieren-ohne-abitur.de/web/laender/nordrhein_westfalen), Stand: April 2014)